

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Culture Society", nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hanau/Main.

## § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck

Der Verein befasst sich mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Unternehmungen die dem Ziel der Freizeitgestaltung dienen.

## § 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 5 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden.
2. Mitglieder können auf ihren schriftlichen Antrag hin durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden.
3. Gegen den Aufnahmebeschluss können Mitglieder unter Angabe von Gründen die Mitgliederversammlung anrufen. Bis zu einer Entscheidung der Mitgliederversammlung bleibt die Mitgliedschaft bestehen.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
5. Gründungsmitglieder sind:

- Christian Dunkel
- Alexander Göbel
- Christopher Göbel
- Manuel Hock
- Sebastian Hock
- Stefan Matulka
- Marcel Martini
- Michael Todt

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, wobei der Austritt nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden kann und eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist,
2. durch Ausschluss bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins; über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung,
3. durch Tod des Mitglieds,
4. durch Auflösung des Vereins,
5. durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn sich das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Verzug befindet und eine Frist von 4 Wochen nach Absendung der zweiten Mahnung verstrichen ist.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft ohne Beitragszahlung ist nur in besonderen Fällen möglich. Über die Befreiung von Beitragszahlungen entscheidet der Vorstand.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Satzung dem Vorstand zugewiesen sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - die Wahl des Vorstands,
  - die Festsetzung der Anzahl der Vorstandsmitglieder,
  - die Dauer der Amtszeit des Vorstandes,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Änderung der Satzung,
  - die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - den Ausschluss von Mitgliedern

## § 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung muss in Textform erfolgen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder unter Mitteilung der Gründe und der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Absatz 1, Satz 2 gilt entsprechend.

## § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und Stimmrecht

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
3. Das Stimmrecht regelt sich wie folgt:
  - Jedes Mitglied hat eine Stimme.
  - Das Stimmrecht kann für eine bestimmte Sitzung schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden.
  - Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  - Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  - Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

## §12 Dringlichkeitsanträge

1. Jedes Mitglied kann kurz vor oder während einer Mitgliederversammlung unter Angaben von Gründen einen Dringlichkeitsantrag stellen, der bei gegebener Dringlichkeit auf die vorliegende Tagesordnung gesetzt wird.
2. Über das Vorliegen der Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

## §13 Änderung der Satzung und des Vereinszwecks

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Zwecks des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## § 14 Niederschrift

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einer von der Mitgliederversammlung vor jeder Wahl festzulegenden Anzahl weiterer Vorstandsmitglieder.
2. Der Verein wird durch die Mitglieder des Vorstandes jeweils einzeln vertreten.

## §16 Beschränkte Vertretungsmacht

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung oder zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme von Verbindlichkeiten der einstimmige Beschluss des gesamten Vorstandes erforderlich ist.

## § 17 Wahl und Amtszeit des Vorstandes

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag der Mitglieder den Vorstand aus ihren eigenen Reihen.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt höchstens zwei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl notwendig.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 18 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es kann ein angemessener Aufwendungsersatz im Sinne des § 670 BGB gewährt werden.
3. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
  - Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Verfassen der Protokolle
  - Buch- und Kassenführung
  - Einziehen und Verwalten der Mitgliederbeiträge
  - Abschluss und die Kündigung von Verträgen
4. Der Vorsitzende beruft formlos den Vorstand ein und leitet die Sitzungen. Eine Ladungsfrist ist nicht zu beachten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

## § 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an seine Mitglieder. Bei der Berechnung des zustehenden Anteils eines Mitglieds wird die jeweilige Dauer der Mitgliedschaft zugrunde gelegt. Beträgt die Mitgliedschaft weniger als zwei Jahre ist eine Beteiligung am Vermögen ausgeschlossen.

### Vorstand

Der Vorstand der CultureSociety besteht aus folgenden Mitgliedern:

Christian Dunkel

Christopher Göbel

Manuel Hock

Sebastian Hock

Daniel Martini

Marcel Martini

Stefan Matulka

Michael Todt

Tamara Röhrig

Patrick Boisvert